

Radfahrerverein „Radlerlust“ 1927 Gomaringen-Hinterweiler e.V.

Satzung vom 18.03.2016

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Radfahrerverein „Radlerlust“ 1927 Gomaringen-Hinterweiler
2. Der Sitz des Vereins ist Gomaringen

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radrennsports und des Breiten- und Freizeitsports im Allgemeinen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Tätigkeiten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann der Vorstand für die Ausübung von Vereinsämtern und/oder für satzungsgemäße Tätigkeiten eine angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne von §3 Nr. 26a EStG beschließen

§3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern (das sind Mitglieder, die zum Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.)
3. Ehrenmitgliedern nach §14

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§6 Aufnahmefolgen

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand
2. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung im Rahmen der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die jugendlichen Mitglieder wählen in der Jugendvollversammlung den Jugendleiter, der zum Zeitpunkt der Wahl ordentliches Mitglied sein muss, und zum Beginn des Geschäftsjahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Insbesondere die direkt aus der Zweckbestimmung des Vereins entstehenden Aufgaben sind nach Kräften zu unterstützen.
2. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder zur Beitragszahlung verpflichtet. (
3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§9 Beitrag

1. Die Mitglieder lassen den Beitrag nach der aktuellen Beitragsordnung per SEPA-Lastschrift einziehen.
2. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist öffentlich zugänglich zu machen.
3. Beitragsrückstand wird einmalig angemahnt, bei fortgesetzter Nichtbezahlung des Beitrags kann das Mitglied nach §13 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§10 Umlagen

§10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend

§11 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum

30. September zugestellt werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§12 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 4/5 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - b) vereinschädigendes Verhalten
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach §13 Abs. 3
 1. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 2. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlusses das Recht zur Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§13 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Radsport können folgende Ehrungen verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) die Ernennung zum Ehrenmitglied für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c) die Ernennung zum Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein oder den Radsport im Allgemeinen
2. Die Verleihung der Ehrennadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

§14 Vereinsorgane

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§15 Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Vorstand Finanzwesen und dem Schriftführer.
2. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und den Funktionären:
 - a) sportliche Abteilungsleiter: BMX/4X, Freizeitsport, Jugendleiter, Kunstrad, MTB, Straßenrennsport
 - b) Technischer Funktionär
 - c) Wirtschaftler
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Sponsorenbetreuung
 - f) Beisitzer

§16 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in offener Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Anzahl der Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung verändert werden.
3. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.

4. Wahl zum Vorstand

In den Jahren mit ungerader Jahresendziffer (1, 3, 5, 7, 9,) werden gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schriftführer

In den Jahren mit gerader Jahresendziffer (0, 2, 4, 6, 8,) werden gewählt:

- c) die beiden Stellvertreter
- d) der Vorstand Finanzwesen

5. Wahl zum Ausschuss

In den Jahren mit ungerade Jahresendziffer werden gewählt:

- a) Abteilungsleiter Straßenrennsport
- b) technischer Funktionär
- c) Wirtschaftler
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Beisitzer Kunstradabteilung

In den Jahren mit gerader Jahresendziffer werden gewählt:

- f) Abteilungsleiter BMX/4X
- g) Abteilungsleiter Freizeitsport
- h) Abteilungsleiter Kunstrad
- i) Abteilungsleiter Mountainbike
- k) Sponsorenbetreuung

§17 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind, und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt bei Wiederholung als Ablehnung.

§18 Geschäftsbereich des Vorstands

1. Der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstände im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Die Einzelvertretungsmacht des Vorstandes ist betragsmäßig beschränkt. Rechtsgeschäfte von über €2000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt.

Rechtsgeschäfte von über €5000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein Ausschussbeschluss vorliegt.

§19 Ausschusssitzung

1. Ausschusssitzungen werden vom Vorstand einberufen.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind.
3. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt bei Wiederholung als Ablehnung.

§20 Vorstand Finanzen

1. Dem Vorstand Finanzen obliegt die Kassenführung.
2. Zum Abschluss des Geschäftsjahres sind die Kassenbücher abzuschließen und der Geschäftsbericht ist den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§21 Schriftführer

1. Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle von Vorstands- und Ausschusssitzungen sind für deren Mitglieder zugänglich im Vereinsarchiv abzulegen.

§22 Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder im Ausschuss

§23 Funktionär Öffentlichkeitsarbeit

Der Funktionär für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Berichterstattung vom Vereinsleben insbesondere im sportlichen Bereich.

§24 Beisitzer

Der/Die Beisitzer im Ausschuss unterstützt/en im Bedarfsfall Ausschuss und Vereinstätigkeit.

§25 Ordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden. Sie findet in der Regel im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann auch aus eigenem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ansetzen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter, im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Gomaringen durch Veröffentlichung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Aufführung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief einzuladen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Dringlichkeit

bejaht wird, und das begründende Ereignis nach Ablauf der Antragsfrist nach Absatz 2 eintraf. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung einem der Stellvertreter.
6. Die Tagesordnung umfasst zwingend
 - a) die Entgegennahme und Beschluss über die Genehmigung des Geschäftsberichts des vergangenen Jahres
 - b) Wahl von Vorständen und Ausschussmitgliedern sowie der Kassenprüfer

Die folgenden Punkte können nur beschlossen werden, wenn bei der Einberufung die Beschlussfassung über diese Punkte angekündigt wurde:

- c) Satzungsänderungen falls erforderlich
- d) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Sports zu verwenden hat.

§26 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der 5 Vorstände anwesend sind.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt bei Wiederholung als Ablehnung.
3. Beschlüsse über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Mindestens 10% der Mitglieder müssen anwesend sein.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§27 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe des Anlasses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand kann aus eigenem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen aus §26 und §27 sinngemäß.

§28 Kassenprüfern

1. die von der vorausgehenden Mitgliederversammlung bestimmten zwei Kassenprüfern prüfen die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Sie geben dem Vorstand Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstand oder Ausschuss angehören.

§30 Unterstützung der Vereinstätigkeit

1. Der Vorstand ist berechtigt, hierzu Ausschüsse einzusetzen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, hierzu Dritte zu beauftragen.
3. Trainer und Betreuer, die Verantwortung in einer Gruppe übernehmen, verpflichten sich die Satzung des RV und den aktuellen Trainerkodex anzuerkennen und zu unterzeichnen

§31 Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend. 2
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
Im Rahmen von Lizenzbeantragungen, Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus
6. **Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung**
Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische

Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

§31 In-Kraft-Treten

Diese auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossene Satzung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gomaringen, den _____ 2019

Thomas Steimle
1. Vorsitzender

